

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Umfang der Lieferfrist: Unserem Angebot sowie späteren Ersatzteillieferungen und Reparaturen liegen die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Für den Umfang der Lieferung ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind. Die in unseren Angeboten sowie Zeichnungen und Abbildungen angegebenen Maße sind nur als annähernd zu bezeichnen und unverbindlich. Wir behalten uns an sämtlichen mitgelieferten Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen und bei Nichterteilen des Auftrages sofort zurückzugeben.

Ausführung bestehender und etwa zukünftiger bau- und gewerbepolizeilicher Vorschriften ist Sache des Bestellers.

2. Preise: Unsere Preise gelten frei Aufstellungsort und bis zur Auftragsannahme freibleibend. Wir ändern dieselben nur, wenn sie unsere Lieferanten ändern.

3. Zahlungsbedingungen: Zahlung auf die von uns gelieferten und montierten Kühlanlagen hat gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen an uns zu erfolgen, falls nicht im Ausnahmefall eine andere Zahlungsanschrift ausdrücklich angegeben wird; anderweitige Zahlungen werden nicht anerkannt. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in derjenigen Höhe fällig, welche Banken jeweils für Kredite fordern.

Die Zurückhaltung der Zahlung wegen noch nicht erfolgter bzw. beendeter Montage oder Aufrechnung irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Erweist sich nach Kaufabschluss die Vermögenslage des Bestellers als ungünstig, so behalten wir uns das Recht vor, Vorauszahlung oder Sicherheiten zu verlangen oder ohne jede Schadensersatzpflicht vom Kaufvertrag zurückzutreten.

4. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferten Gegenstände nebst Zubehör und etwaige Nachlieferungen bleiben, unbeschadet des Gefahrenübergangs nach 6., bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum, wenn in Wechseln bezahlt wird, bis zur Einlösung derselben, auch dann, wenn sie als mit Gebäudeteilen verbunden betrachtet werden.

Bei Nichteinhaltung der Kaufbedingungen oder Auftragsrücktritt soll es uns gestattet sein, die Anlageräume usw. mit Hilfspersonal zum Zwecke der Fortschaffung zu betreten. In solchem Falle gilt als vereinbart, dass geleistete Zahlungen bis zur angemessenen Höhe auf Miete, Abnutzung, Verschlechterung und Demontage der gelieferten Teile verrechnet werden.

Bei Pfändungen von dritter Seite ist Anzeige an uns zu erstatten. Die Liefergegenstände sind vom Besteller gegen jede Gefahr zu sichern.

5. Lieferzeit: Die vereinbarte Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie Eingang der Anzahlung voraus. Teillieferungen sind zulässig. Unvorhergesehene Hindernisse – gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten –, z.B. Betriebsstörungen, Ausschusswerden von Lieferungsstücken, Unmöglichkeit der rechtzeitigen Materialbeschaffung oder andere unverschuldete Ereignisse, bedingen eine Verlängerung der Lieferfrist, ohne dass dieserhalb Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art an uns gestellt werden können.

6. Gefahrenübergang: Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, auch wenn die Lieferung in einzelnen Teilen erfolgt oder der Lieferer daneben noch andere Leistungen, z.B. der Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

7. Montage: Die Montage ist im allgemeinen in unserem Preisangebot einbegriffen. Sämtliche Erd-, Maurer-, Schreiner, Schmiede- und sonstige Nacharbeiten sowie Anschluss von Motoren und elektr. Apparaten, Wasserzu- und -ableitungen sowie Tropfwasserableitungen scheiden aus unseren Lieferungen aus.

Isolierungen werden insoweit vorgenommen, als sie bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden sind. In jedem Fall sind unseren Monteuren erforderliche Hilfskräfte und erforderliche Hilfsstoffe, wie Hebewerkzeuge und Kleinmaterialien; vom Auftraggeber zu stellen.

Wartezeiten oder vom Besteller angeordnete Überstunden unseres Monteurs müssen auch bei Festpreisübernahme besonders gezahlt werden. Zu irgendwelchen Betriebsabnahmen oder Leistungsprüfungen sind wir, wenn nicht besonders schriftlich vereinbart, nicht verpflichtet.

8. Haftung für Mängel der Lieferung: Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir; sofern der Besteller nicht Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig vorgenommen hat, unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche auf die Dauer eines Jahres wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, welche nach dem Gefahrenübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Bausstoffe oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Zusicherungen über Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit gelten mit dem Vorbehalt, dass die zur Erreichung derselben erforderlichen Vorbedingungen seitens des Bestellers erfüllt werden. Die Feststellung jeglicher Mängel muss uns unverzüglich gemeldet werden. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen, ferner nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung oder fehlerhafter und nachlässiger Behandlung. Etwa ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Für elektrische Erzeugnisse gelten die Garantiebedingungen der Wirtschaftsgruppe Elektro-Industrie.

9. Haftung gegenüber Dritten: Der Käufer übernimmt volle Verantwortung für die Anlage nach Ablieferung und haftet allein für unmittelbar durch die Anlage verursachte Personen- und Sachschäden jeder Art.

10. Bestellsannullierung: Wünscht der Besteller nach erfolgter Auftragserteilung aus irgendwelchen Gründen vom Auftrag zurückzutreten, oder kann derselbe aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Ausführung gelangen, gilt als ausdrücklich vereinbart, dass eine Entschädigung von 20 % der Kaufsumme für entgangenen Gewinn und Unkostenerstattung bezahlt wird. Unwesentliche Anstände oder Lieferzeitüberschreitungen berechtigen den Besteller nicht zur Annullierung des Auftrages oder zur Annahmeverweigerung.

11. Gerichtsstand: Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Kempten/Allgäu. Der Besteller darf seine Rechte ohne unsere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.